

# RS Vwgh 1989/12/13 89/02/0103

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 13.12.1989

## Index

90/02 Kraftfahrgesetz

## Norm

KFG 1967 §71 Abs3;

## Rechtssatz

Bestreitet der Fahrzeuglenker die Angabe des Polizeibeamten, das Lichtbild im Führerschein habe den Besitzer nicht mehr einwandfrei erkennen lassen, so hat die Behörde selbst dazu Feststellungen zu treffen und darf sich nicht mit dem Hinweis auf die Aussage des Polizeibeamten begnügen. Einer "Schulung" der Organwalter der Behörde "im Straßenverkehr" bedarf es zu diesen Feststellungen nicht (Hinweis E 29.3.1978, 1791/77, E 15.6.1984, 83/02/0431).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1989020103.X03

## Im RIS seit

19.01.2007

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)